

STATUTEN

Theaterverein Bruggetrolle

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VEREINSJAHR

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bruggetrolle besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Brugg AG. Bruggetrolle ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, Theaterprojekte, die von den Mitgliedern des Vereins initiiert werden, in organisatorischer, finanzieller und gestalterischer Hinsicht zu realisieren. Er fördert zudem den kulturellen Austausch in der Region und die Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

Art. 3 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Mitglied kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 5 Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Unterstützungsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner:innen

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer aktiv in einer aktuellen Produktion in künstlerischer Rolle mitwirkt. Dies umfasst die Schauspielenden und die Regie. Aktivmitglieder sind berechtigt, an Proben und Aufführung teilzunehmen. Eine bestimmte Rolle kann nicht garantiert werden.

Aktivmitglieder dürfen das Vereinstimmrecht wahrnehmen.

Art. 7 Unterstützungsmitglieder

Unterstützungsmitglieder sind Mitglieder, die in keiner Produktion aktiv sind oder diese nur organisatorisch oder technisch unterstützen.

Unterstützungsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Unterstützungsmitglieder dürfen das Vereinstimmrecht wahrnehmen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt, oder wer sich durch langjährige Mitgliedschaft das Wohl und Gedeih des Vereins verdient gemacht hat. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand und muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit und dürfen das Vereinsstimmrecht wahrnehmen.

Art. 9 Gönner:innen

Gönner:innen sind Mitglieder, die den Verein mit einem freiwilligen Beitrag fördern und unterstützen wollen.

Gönner:innen haben kein Vereinsstimmrecht.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente und der Beschlüsse von Generalversammlung und Vorstand verpflichtet.

Die Mitglieder verpflichten sich, durch ihr Verhalten und ihr Mitwirken die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an Proben und Aufführungen teilzunehmen. Absenzen sind in der von der Regie bestimmten Form und Frist zu entschuldigen. In Abwesenheit einer eigenständigen Regie entscheidet der Vorstand über Form und Frist der Entschuldigung.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jedoch während der Realisations- und Aufführungsphase eines Theaterprojekts nur im Einverständnis des Vorstands austreten.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand oder von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist schriftlich zu informieren.

III. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 14 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Generalversammlung genehmigt das Budget und nimmt die Jahresrechnung ab. Zudem

stimmt sie über vom Vorstand traktandierte Geschäfte und rechtzeitig bekanntgegebene Anträge ab.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und muss den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vorher zugestellt werden. Digitale Einladungen sind gültig.

Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf jederzeit vom Vorstand schriftlich einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird durch den:die Präsident:in oder bei dessen:deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Vereinstimmrecht. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben bei ihrer Wahl kein Stimmrecht.

Statutenänderungen benötigen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat bei Stimmengleichheit der:die Vereinspräsident:in, oder bei dessen Abwesenheit ein von ihm:ihr bestimmtes Vorstandsmitglied, den Stichentscheid.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftliche Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 volljährigen Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der:die Vereinspräsident:in, oder bei dessen:deren Abwesenheit ein von ihm:ihr bestimmtes Vorstandsmitglied, den Stichentscheid.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Bereiche zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, projektbezogenen Sponsorings, kantonalen oder privaten Förderbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus dem Veranstaltungsbetrieb und sonstigen Einnahmen.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung kann den Mitgliederbeitrag für einzelne Mitglieder für die Ausübung spezieller Ämter reduzieren oder erlassen. Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder ist pro Produktion vor Beginn der Proben zu entrichten. Bei der Teilnahme an mehreren Produktionen in einem Jahr ist der Mitgliederbeitrag einmal je Produktion zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag für Gönner:innen ist jährlich zu entrichten.

Art. 18 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 19 Bestimmung über Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Restvermögen oder ein Liquidationsergebnis ist bei Auflösung des Vereins wiederum einer ideellen Zweckverfolgung zuzuweisen.

V. INKRAFTTREten

Art.20 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 04.05.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Brugg AG, 04.05.2025

Präsidentin (Lara Eggert)

.....

Vorstand (Alessia Wolf)

.....

Vorstand (Melanie Dobler)

.....

Vorstand (Tim Appel)

.....

Vorstand (Kalle Laitinen)

.....